



Daniel Piller
Mitglied im FA
Lehrer an der HLW19
0676 / 913 68 08



Für den wichtigsten Beruf der Welt



Barbara Schweighofer
FA-Vorsitzende
Frauenreferentin
0676 / 373 90 20



SIE FRAGEN?



Ich plane eine Sprachreise für die Schule. Ein Reiseveranstalter hat in seinem Angebot behauptet, dass eine Organisation durch ihn – gegen entsprechende Gebühr – bei kurzfristigen Absagen durch Schüler die Haftung der organisierenden Lehrerin für allfällige Stornos bzw. Nichtzahlung durch die Eltern wegfallen würde. Daher zwei Fragen:

- 1. Hafte ich tatsächlich für nicht eingehende Beträge durch die Eltern oder Stornokosten, wenn Schüler nicht mitfahren?**
- 2. Muss ich tatsächlich meine gesamten Kosten für die Reise vorstrecken und kann erst danach gegen Vorlage der Originalbelege eine Reisekostenrechnung legen?**



WIR ANTWORTEN!



Zur Frage der Haftung für Schülerbeiträge zur Reise: Als Lehrerin organisieren Sie die Reise im Auftrag der Schulleitung bzw. in hoheitlicher Ausübung Ihrer Funktion als Lehrerin. Sie haften daher niemals persönlich für Beträge, die sich aus dieser Reise ergeben. Es haftet der Dienstgeber für Pragmatisierte unter dem Titel der Amtshaftung und für Vertragsbedienstete unter dem Titel der Dienstnehmerhaftpflicht.

Zur Frage der Finanzierung Ihrer eigenen Reisekosten: Gemäß § 36a Abs 1 RGV ist auf Verlangen zeitgerecht vor Antritt der Dienstreise ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuss auf die zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß, allenfalls in Etappen, zu gewähren. Auf einen Vorschuss unter 72,70 Euro besteht kein Anspruch. Wir empfehlen, diesen Vorschuss jedenfalls zu beantragen, sobald Sie Anzahlungen erlegen müssen. Diese müssen Sie natürlich belegen.

Hilfreiche Information zu Haftung und Reisekosten finden Sie in unserer Schriftenreihe auf www.bmhs-wien.at